



PRESSEMITTEILUNG Nr. 8/26

Luxemburg, den 27. Januar 2026

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-271/23 | Kommission / Ungarn (Neueinstufung von Cannabis)

Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats: Durch seine Abstimmung entgegen dem gemeinsamen Standpunkt des Rates zur Neueinstufung von Cannabis hat Ungarn gegen das Unionsrecht verstoßen

Ungarn, das die Rechtswidrigkeit dieses gemeinsamen Standpunkts nicht geltend machen kann, hat gegen die ausschließliche Außenkompetenz der Union in diesem Bereich sowie gegen den Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit verstoßen

Im November 2020 erließ der Rat der Europäischen Union einen Beschluss¹ über den von den Mitgliedstaaten auf der bevorstehenden Tagung der Suchtstoffkommission der Vereinten Nationen² im Namen der Europäischen Union zu vertretenden gemeinsamen Standpunkt. Zweck dieses gemeinsamen Standpunkts war es u. a., die Einstufung von Cannabis und Cannabis-verwandten Stoffen in den Übereinkommen der Vereinten Nationen über Suchtstoffe und psychotrope Stoffe zu ändern und dabei einer Empfehlung der Weltgesundheitsorganisation (WHO) zu folgen. Bei einer Abstimmung über diese Empfehlungen stimmte der Vertreter Ungarns nicht nur entgegen dem vom Rat festgelegten gemeinsamen Standpunkt ab, sondern gab sogar eine Erklärung ab, die diesem gemeinsamen Standpunkt widersprach.

In Anbetracht dieser Situation hat die Europäische Kommission eine Vertragsverletzungsklage gegen Ungarn erhoben. Nach Ansicht der Kommission hat Ungarn gegen die ausschließliche Außenkompetenz der Union, den Beschluss des Rates über den gemeinsamen Standpunkt sowie den Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit verstoßen. Zu seiner Verteidigung hat Ungarn hauptsächlich geltend gemacht, dieser Beschluss des Rates sei rechtswidrig.

In seinem Urteil gibt der Gerichtshof der Kommission Recht und entscheidet, dass Ungarn gegen seine Verpflichtungen aus dem Unionsrecht verstoßen hat.

Der Gerichtshof stellt fest, dass der Rahmenbeschluss³ des Rates über den Drogenhandel den Begriff „Droge“ unter Verweis auf die genannten Übereinkommen der Vereinten Nationen definiert⁴. **Entscheidungen, mit denen die Einstufung von in diesen Übereinkommen aufgeführten Stoffen geändert werden**, können sich auf die Anwendung der von diesem Rahmenbeschluss vorgesehenen Strafen auswirken, so dass sie das Unionsrecht beeinträchtigen und unmittelbar verändern können. Die Festlegung eines von den Mitgliedstaaten im Namen der Union bezüglich solcher Entscheidungen zu vertretenden Standpunkts **fällt somit in die ausschließliche Zuständigkeit der Union⁵, gegen die Ungarn im vorliegenden Fall durch sein Verhalten verstoßen hat**. Ungarn hat so außerdem gegen den Beschluss des Rates über den gemeinsamen Standpunkt verstoßen, der im Rahmen der Ausübung dieser ausschließlichen Zuständigkeit erlassen wurde.

Nach dem Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit⁶ sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, der Union die Erfüllung ihrer Aufgaben zu erleichtern und dürfen keine Maßnahmen ergreifen, die die Verwirklichung gemeinsamer Ziele gefährden könnten. Im vorliegenden Fall hat Ungarn dadurch, dass es in einem internationalen Gremium **entgegen dem gemeinsamen Standpunkt des Rates abgestimmt hat, gegen diesen Grundsatz sowie gegen den Grundsatz der einheitlichen völkerrechtlichen Vertretung der Union und ihrer Mitgliedstaaten verstoßen**. Indem es von der im Rat erarbeiteten gemeinsamen Strategie abgerückt ist, hat Ungarn die Verhandlungsposition der Union gegenüber den

anderen Parteien des Übereinkommens geschwächt.

Darüber hinaus stellt der Gerichtshof klar, dass ein **Mitgliedstaat im Rahmen einer Vertragsverletzungsklage nicht mit Erfolg die Rechtswidrigkeit** eines wie auch immer gearteten Rechtsakts eines Organs, einer Einrichtung oder einer sonstigen Stelle der Union **geltend machen kann**. Dies würde nämlich darauf hinauslaufen, einem Mitgliedstaat zu gestatten, „sich selbst sein Recht zu verschaffen“, indem er zunächst gegen das Unionsrecht verstößt und dann darauf wartet, dass die Kommission im Rahmen einer Vertragsverletzungsklage gegen ihn vorgeht, was dem Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit sowie den Solidaritätspflichten zuwiderliefe, die von den Mitgliedstaaten akzeptiert wurden und zu den Grundfesten der Unionsrechtsordnung gehören. Etwas anderes gilt nur, wenn der betreffende Mitgliedstaat einen Rechtsakt anficht, der **derart mit besonders schweren und offensichtlichen Fehlern behaftet, dass er als inexistent Rechtsakt qualifiziert werden kann**.

HINWEIS: Gegen einen Mitgliedstaat kann von der Kommission oder einem anderen Mitgliedstaat wegen Verstoßes gegen unionsrechtliche Verpflichtungen eine Vertragsverletzungsklage erhoben werden. Stellt der Gerichtshof die Vertragsverletzung fest, hat der betreffende Mitgliedstaat dem Urteil unverzüglich nachzukommen.

Ist die Kommission der Auffassung, dass der Mitgliedstaat dem Urteil nicht nachgekommen ist, kann sie erneut klagen und finanzielle Sanktionen beantragen. Hat ein Mitgliedstaat der Kommission die Maßnahmen zur Umsetzung einer Richtlinie nicht mitgeteilt, kann der Gerichtshof auf Vorschlag der Kommission jedoch bereits mit dem ersten Urteil Sanktionen verhängen.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nicht amtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.

Der [Volltext und gegebenenfalls die Zusammenfassung](#) des Urteils werden am Tag der Verkündung auf der Curia-Website veröffentlicht.

Pressekontakt: Hartmut Ost ☎ +352 4303-3255

Filmaufnahmen von der Verkündung des Urteils sind abrufbar über „[Europe by Satellite](#)“ ☎ (+32) 2 2964106.

Bleiben Sie in Verbindung!



¹ [Beschluss \(EU\) 2021/3](#) des Rates vom 23. November 2020 über den im Namen der Europäischen Union auf der neu anberaumten 63. Tagung der Suchtstoffkommission über die Aufnahme von Cannabis und Cannabis-verwandten Stoffen in die Anhänge des Einheits-Übereinkommens von 1961 über Suchtstoffe in der durch das Protokoll von 1972 geänderten Fassung und des Übereinkommens von 1971 über psychotrope Stoffe zu vertretenden Standpunkt.

² Die Suchtstoffkommission ist einer der Fachausschüsse des Wirtschafts- und Sozialrats der Vereinigten Nationen (ECOSOC).

³ [Rahmenbeschluss 2004/757/JI](#) des Rates vom 25. Oktober 2004 zur Festlegung von Mindestvorschriften über die Tatbestandsmerkmale strafbarer Handlungen und die Strafen im Bereich des illegalen Drogenhandels.

⁴ Am 30. März 1961 geschlossenes Einheits-Übereinkommen von 1961 über Suchtstoffe in der durch das Protokoll von 1972 zur Änderung des Einheits-Übereinkommens von 1961 geänderten Fassung (*United Nations Treaty Series*, Bd. 520, Nr. 7515).

⁵ [Art. 3 Abs. 2 AEUV](#).

⁶ Der Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit ist in [Art. 4 Abs. 3 EUV](#) verankert.